



Jetzt Rentenanspruch stellen!

**Frist 31. März 2019 für den Rentenanspruch beachten!**

**Koblenz.** Die Hofabgabeklausel als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte wurde rückwirkend zum 9. August 2018 abgeschafft. Mit Abschaffung der Hofabgabeklausel wurde eine befristete Sonderregelung zur Einreichung von Rentenansprüchen für die Alterskasse eingeführt.

Ein wichtiger Termin ist nun der **31. März 2019**. Wenn bis zu diesem Datum ein Rentenanspruch gestellt wird, kann die beantragte Rente rückwirkend bis zum 1. September 2018 bzw. ab Vorliegen der Voraussetzungen für diese Rente (z.B. Wartezeit und Alter der Person) gewährt werden. Diese Fristenregelung gilt für alle Rentenarten der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Die Alterskasse prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Rente und gewährt die Rente ab diesem Zeitpunkt. Das bedeutet, dass man selbst nicht bestimmen kann, ab welchem genauen Zeitpunkt die Rente gewährt wird. Auch wenn die Rente erst zu einem späteren Zeitpunkt bezogen werden soll, wird sie, sofern ein Antrag bis zum 31. März 2019 gestellt wird, ab dem Vorliegen der Voraussetzung gewährt.

Beispiel:

Landwirt Müller erreicht am 15. Oktober 2018 seine Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 6 Monaten. Er beantragt am 18. März 2019 seine Altersrente. Diese wird ihm nun rückwirkend ab dem 1. November 2018 gewährt.

## **Regelaltersrente**

Wird ein Rentenantrag bis zum 31. März 2019 gestellt, kann ein Zuschlag von 0,5 Prozent je Monat späterer Inanspruchnahme gewährt werden. Wenn der Antrag nach diesem Stichtag gestellt wird, entfällt der Zuschlag gänzlich.

Beispiel: Der Winzer Meier aus Bernkastel-Kues hat im August 2018 sein 72. Lebensjahr (Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr) vollendet. Ein Rentenanspruch bestand bislang nicht, weil der Hof nicht abgegeben wurde. Aufgrund des Wegfalls der Hofabgabeklausel beantragt Herr Müller nun am 26. Februar 2019 seine Altersrente. Die Voraussetzungen für die Regelaltersrente lagen am 1. September 2018 vor, so dass ihm die Rente rückwirkend ab diesem Zeitpunkt gewährt wird. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags. In seinem Fall hat er 7 Jahre x 12 Monate = 84 Monate später die Rente in Anspruch genommen. Dadurch wird ihm ein Zuschlag von 42 Prozent zum Rentenwert zugesprochen. Er erhält nun bei einer Beitragszahlung von 40 Jahren zur Alterskasse eine monatliche Rente von ca. 840 €. Ohne den Zuschlag wären es nur 591 €/Monat gewesen. Die Weiterbewirtschaftung und die Beachtung des Stichtags 31. März 2019 hat sich also gelohnt.

## **Vorzeitige Altersrente**

Wenn der Rentenantrag bis zum 31. März 2019 gestellt wird und am 31. Dezember 2018 alle Voraussetzungen für diese Rente vorlagen, wird ein möglicher Hinzuverdienst aus dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht auf die Rente angerechnet. Für die vorzeitige Altersrente eines Landwirts sind Voraussetzungen u.a. ein Alter von 65 Jahren sowie eine Wartezeit von 35 Jahren. Auch der Ehegatte eines ehemaligen Landwirts kann unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente haben. Wird der Antrag nach dem 31. März 2019 gestellt, wird das Einkommen aus dem weitergeführten landwirtschaftlichen Betrieb auf die vorzeitige Altersrente angerechnet. Es erfolgt dann eine entsprechende Rentenkürzung.

## **Erwerbsminderungsrente**

Für Erwerbsminderungsrenten gilt es eine weitere gesetzliche Regelung zu beachten. Der Gesetzgeber hat die Zurechnungszeiten vom 62. auf das 65. Lebensjahr und 8 Monate in einem Schritt angehoben. Bei der Berechnung der Rente wird also, unabhängig davon, wann die Erwerbsminderung tatsächlich eingetreten ist, derzeit so getan, als ob man bis zum 65. Lebensjahr und 8 Monate gearbeitet hat. Diese Neuregelung gilt aber nur für Renten, die ab dem 1. Januar 2019 beginnen. Wird nun aber der Rentenantrag bis zum 31. März 2019 gestellt und lag die Erwerbsminderung schon vor dem 1. Januar 2019 vor, wird die Rente rückwirkend gewährt. Die längeren Zurechnungszeiten werden dann nicht berücksichtigt.

Bei der Rentenbeantragung ist vieles zu beachten und zu bedenken. Wer beabsichtigt, einen Rentenantrag zu stellen, sollten sich durch den zuständigen Kreisverband des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V. beraten lassen. Es gilt, die individuell beste Lösung für jeden zu finden.